

ENTSCHEIDUNG DER SCHIEDSKOMMISSION

Tapedesign WO GmbH v. van koot, Ajj

Verfahrensnr. DEU2026-0027

1. Die Parteien

Beschwerdeführerin ist Tapedesign WO GmbH, Österreich, vertreten durch LSR Lausegger Günther Sozietät von Rechtsanwälten GmbH & Co KG, Österreich.

Beschwerdegegner ist van koot, Ajj, Deutschland.

2. Domainname, Register und Registrierstelle

Das Register des streitigen Domainnamens <tapedesignsocks.eu> ist das European Registry for Internet Domains ("EURid" oder das "Register"). Der streitige Domainname ist bei TransIP Group BV registriert.

3. Verfahrensablauf

Die Beschwerde wurde bei dem WIPO Arbitration and Mediation Center (dem "Zentrum") am 3. Juli 2026 eingereicht.

Am 7. Juli 2026 sandte das Zentrum eine Bitte um Bestätigung der Registrierungsdaten hinsichtlich des/der streitigen Domainnamen(s) per E-Mail an das Register. Am 8. Juli 2026 übermittelte das Register seine Antwort per E-Mail an das Zentrum, in welcher es bestätigte, dass der Beschwerdegegner Inhaber des streitigen Domainnamens ist und dessen Kontaktdaten zur Verfügung stellte.

Das Zentrum stellte fest, dass die Beschwerde den formellen Voraussetzungen der Regeln für die Alternative Streitbeilegung in .eu-Domainnamenstreitigkeiten (die "ADR-Regeln") und den Ergänzenden Regeln der Weltorganisation für Geistiges Eigentum für .eu-Domainnamenstreitigkeiten (die "Ergänzenden Regeln") entspricht.

In Übereinstimmung mit den ADR-Regeln, Paragraph B(2), wurde die Beschwerde dem Beschwerdegegner vom Zentrum förmlich übermittelt und das Verfahren am 13. Juli 2026 eingeleitet. Gemäß den ADR-Regeln, Paragraph B(3), endete die Frist für die Beschwerdeerwiderung am 2. August 2026. Der Beschwerdegegner reichte keine Beschwerdeerwiderung ein. Die Beschwerdeführerin reichte am 29. Juli 2026 eine ergänzende Eingabe zur Beschwerde ein. Am 3. August 2026 teilte das Zentrum demzufolge die Säumnis des Beschwerdegegners mit.

Das Zentrum ernannte am 13. August 2026 zunächst einen Panelisten. Aufgrund unvorhergesehener Umstände zog sich dieser Panelist jedoch aus dem Verfahren zurück. Daraufhin ernannte das Zentrum am 2. September 2026 Marina Perraki als einköpfige Schiedskommission. Die Schiedskommission stellt fest, dass sie ordnungsgemäß ernannt wurde. Die Schiedskommission hat eine Annahmeerklärung und Erklärung der Unabhängigkeit, wie vom Zentrum zwecks Übereinstimmung mit den ADR-Regeln, Paragraph B(5), vorgeschrieben, abgegeben.

Obwohl die Registrierungsvereinbarung auf Niederländisch abgefasst ist, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin, Deutsch als Sprache für dieses ADR-Verfahren festzulegen, gemäß der Entscheidung der Schiedskommission vom 4. Juni 2026 (*Tapedesign WO GmbH v. Angéline Johannes Jozef van Koot*, WIPO Fall Nr. [DEUL2026-0002](#)) stattgegeben; dementsprechend ist die Sprache des ADR-Verfahrens Deutsch.

4. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist im Bereich Bekleidung tätig, insbesondere bei Socken für Fußballer.

Die Beschwerdeführerin ist die Inhaberin einer Markeneintragung in der Europäischen Union für TAPEDSIGN (Design), Nr. 016334906, angemeldet am 8. Februar 2017 und registriert am 24. Mai 2017 für Waren und Dienstleistungen in den internationalen Klassen 5, 10, 25, 35 und 41.

Der streitige Domainname (der Domainname) wurde am 26. September 2018 registriert und zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde führte er zu einer Website auf Niederländisch ("die Website"), die prominent die TAPEDSIGN Marken der Beschwerdeführerin zeigte, wobei angeblich Produkte der Beschwerdeführerin verkauft wurden. Bei den beworbenen Produkten handelt es sich um Fußballsocken und andere Produkte aus dem Sportartikelbereich wie z. B. Schienbeinschoner.

Auf der Website wurde überdies eine geschäftliche Verbindung in Form einer exklusiven Vertriebspartnerschaft suggeriert ("Wij zijn de exclusief distributeur van Nederland voor TapeDesign Socks" / "Wir sind der exklusive Vertriebspartner von TapeDesign Socks in den Niederlanden [Königreich der]." und "welkom op TapeDesign Nederland" / "Willkommen bei TapeDesign Niederlande [Königreich der]").

Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung führt der Domainname zu einer inaktiven Website.

5. Parteivorbringen

A. Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin behauptet alle Voraussetzungen unter Artikel 21(1) der Verordnung (EG) Nr. 2019/517 ("die Verordnung") und Paragraph B(11)(d)(1) der ADR-Regeln erfüllt zu haben, gemäß den ADR-Regeln für die Übertragung des Domainnamens.

B. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner hat keine Beschwerdeerwidderung eingereicht.

6. Entscheidungsgründe

6.1. Verfahrenssprache

Ursprünglich hat die Beschwerdeführerin einen Antrag beim Zentrum eingereicht, die auf Deutsch verfasst war und bat darum, dass die Verfahrenssprache Deutsch sei, obwohl die Registrierungsvereinbarung auf Niederländisch war. Mit der Entscheidung der Schiedskommission, WIPO Fall Nr. [DEUL2026-0002](#) betreffend die Änderung der Verfahrenssprache (*Tapedesign WO GmbH v. Angéline Johannes Jozef van Koot*, WIPO Fall Nr. [DEUL2026-0002](#)) hat die Schiedskommission entschieden, dass die Sprache des ADR-Verfahrens Deutsch ist. Die Beschwerdeführerin brachte danach die vorliegende Beschwerde beim Zentrum.

6.2. Ergänzende Eingabe der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin hat am 29. Juli 2026 eine ergänzende Eingabe eingereicht.

Weder die ADR-Regeln noch die Ergänzenden Regeln sehen ergänzende Eingaben vor, es sei denn auf Aufforderung der Schiedskommission (siehe ADR-Regeln, Paragraph B(8)). Paragraph B(7)(c) der ADR-Regeln verpflichtet die Schiedskommission, dem Verfahren "einen zügigen Verlauf" zu gewährleisten. Daher ist die Schiedskommission in der Regel zurückhaltend, Verzögerungen durch zusätzliche Schriftsatzrunden zuzulassen, und akzeptiert ergänzende Eingaben normalerweise nur, um wesentliche neue Beweismittel zu prüfen oder um eine angemessene Gelegenheit zu geben, auf Argumente zu reagieren, die vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren (WIPO Overview of WIPO Panel Views on Select UDRP Questions ("[WIPO Overview 3.1](#)") Abschnitt 4.6).¹

Die Schiedskommission stellt fest, dass die ergänzende Eingabe der Beschwerdeführerin wesentliche neue Beweise für eine Verwechslung aufseiten der Kunden liefert. Es handelt sich um E-Mails vom 16. Juli 2026 und 26. Juli 2026, die die Beschwerdeführerin von vermeintlichen Kunden erhalten hat. Diese Personen hatten im Online-Shop unter dem Domainnamen Bestellungen getätigt und diese bezahlt, die bestellte Ware jedoch in der Folge nie erhalten. Mit den E-Mails wandten sich die Besteller an die Beschwerdeführerin, um sich nach dem Status ihrer Bestellung zu erkundigen.

In diesem Fall hat die Schiedskommission nach Prüfung der ergänzenden Eingabe der Beschwerdeführerin beschlossen, diese im Interesse der Vollständigkeit zuzulassen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sie keine Themen betrifft, die die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Beschwerde hätte ansprechen können, da sich diese Vorfälle erst nach der Einreichung der Beschwerde ereignet haben.

6.3. Wesentliche Angelegenheiten

Nach Artikel 4(4) der Verordnung und Paragraph B(11)(d)(1) der ADR Regeln, um eine Beschwerde in der Sache erfolgreich durchzusetzen, muss die Beschwerdeführerin folgendes darlegen:

- (i) dass der Domänenname mit einem anderen Namen identisch ist oder diesem verwirrend ähnelt, für den Rechte bestehen, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, und wenn dieser Domänenname entweder
- (ii) von einem Domäneninhaber registriert wurde, der selbst keinerlei Rechte oder berechtigte Interessen an diesem Domännennamen geltend machen kann, oder
- (iii) in böser Absicht registriert oder benutzt wird.

¹ Wegen der Ähnlichkeit der ADR Regeln mit der Domainnamen-Streitrichtlinie Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy ("UDRP") wird die Schiedskommission darauf verweisen, sofern dies aufschlussreich ist.

A. Identisch oder verwechselbar mit einem Namen, für den Rechte bestehen, die nach nationalem Recht eines Mitgliedsstaats und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind

Die Beschwerdeführerin hat dargelegt, dass sie Rechte an der Marke TAPEDSIGN durch deren Registrierung und Verwendung erworben hat.

Der Domainname ist mit der von der Beschwerdeführerin registrierten Marke TAPEDSIGN zum Verwechseln ähnlich. Die Marke der Beschwerdeführerin ist im Domainnamen deutlich erkennbar (*Florida National University, Inc. v. Registration Private, Domains By Proxy, LLC / Toby Schwarzkopf*, WIPO Fall Nr. [D2017-0138](#) und [WIPO Overview 3.1](#), Abschnitt 1.7, 1.10). Der Domainname umfasst die Marke der Beschwerdeführerin vollständig. Der im Domainnamen hinzugefügte Begriff "socks" ändert daran nichts ([WIPO Overview 3.1](#), Abschnitt 1.8).

Die länderspezifische Domäne oberster Stufe ("ccTLD") ".eu" wird nicht betrachtet, da ccTLDs in der Regel bei der Identitäts-/verwechselbare Ähnlichkeitsprüfung außer Betracht bleiben, denn sie werden nur aus technischen Gründen benutzt (*Gymworld Inc. and Magformers UK Limited v. Vanbelle Jo, Vanbelle Law*, WIPO Fall Nr. [DEU2017-0001](#)).

Die Schiedskommission kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen nach Artikel B(11) (d)(1)(i) der ADR-Regeln daher erfüllt sind.

B. Rechte oder berechtigte Interessen

Nach Paragraph B(11)(e) der ADR-Regeln kann ein Beschwerdegegner seine Rechte oder berechtigten Interessen nach Paragraph B(11)(d)(1)(ii) der ADR-Regeln beweisen. Jeder der folgenden Umstände, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Fällen, in denen die Schiedskommission ihn aufgrund ihrer Beurteilung aller vorgebrachten Beweise für erwiesen erachtet, ist dazu geeignet, die Rechte oder berechtigten Interessen des Beschwerdegegners am Domainnamen für die Zwecke des Paragraph B(11)(d)(1)(ii) nachzuweisen:

(1) der Beschwerdegegner hat den Domainnamen oder einen diesem entsprechenden Namen bereits vor der Ankündigung der Streitigkeit im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen verwendet oder nachweislich Vorbereitungen in dieser Richtung getroffen;

(2) der Beschwerdegegner als Unternehmen, Organisation oder natürliche Person war unter dem Domainnamen allgemein bekannt, selbst wenn keine nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannten oder festgelegten Rechte bestehen;

(3) der Beschwerdegegner macht vom Domainnamen rechtmäßigen und nichtkommerziellen oder in fairer Weise Gebrauch, ohne die Absicht, Verbraucher zu irreführen oder den guten Ruf eines Namens zu beeinträchtigen, für den nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannte oder festgelegte Rechte bestehen.

Aus den vorliegenden Unterlagen bzw. Behauptungen ergibt sich für die Schiedskommission auch kein Umstand, aus dem der Beschwerdegegner Rechte oder berechtigte Interessen am strittigen Domainnamen ableiten könnte.

Der Beschwerdegegner hat keine Beschwerdeerwiderung eingereicht und hat keine Rechte oder berechtigten Interessen in Bezug auf den Domainnamen geltend gemacht. Gemäß der Beschwerdeführerin war der Beschwerdegegner nicht berechtigt, den Domainnamen zu registrieren.

Die Beschwerdeführerin hat dargelegt, dass sie keine Beziehung zum Beschwerdegegner hat und den Beschwerdegegner niemals autorisiert hat, die Marke TAPEDSIGN zu verwenden, und dass der Beschwerdegegner unter dem Domainnamen nicht allgemein bekannt ist.

Wie die Beschwerdeführerin dargelegt hat, war die Website auf die Marke der Beschwerdeführerin ausgerichtet.

Der Beschwerdegegner hat keine Verwendung des Domainnamens oder einer dem Domainnamen entsprechenden Marke im Zusammenhang mit einem bona fide Angebot von Waren oder Dienstleistungen nachgewiesen. Im Gegenteil, wie die Beschwerdeführerin zeigte, führte der Domainname zur Website, die das Markenzeichen der Beschwerdeführerin enthielt und fälschlicherweise andeutete, es handle sich um die Beschwerdeführerin, eine verbundene Einheit oder einen autorisierten Partner der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin hat Kopien des E-Mail-Verkehrs vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass sich der Beschwerdegegner zuvor nach der Möglichkeit erkundigt hatte, Vertriebspartner der Beschwerdeführerin zu werden. Die Beschwerdeführerin führt ferner aus, und diese Behauptung wurde vom Beschwerdegegner nicht bestritten, dass letztlich keine Vereinbarung getroffen wurde.

Dies weist auch darauf hin, dass der Beschwerdegegner von der Beschwerdeführerin wusste und den Domainnamen mit Kenntnis der Beschwerdeführerin und ihres Tätigkeitsbereichs auswählte (*Safepay Malta Limited v. ICS Inc*, WIPO Fall Nr. [D2015-0403](#)). Wie die Beschwerdeführerin weiterhin gezeigt hat, war die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner aufgrund von Vertragsverhandlungen im Jahr 2018 persönlich bekannt.

All dies beweist, dass der Beschwerdegegner den Domainnamen mit Blick auf die Marke der Beschwerdeführerin registriert hat.

Diese Umstände verleihen dem Beschwerdegegner keine Rechte oder berechtigten Interessen in Bezug auf den Domainnamen.

Die Schiedskommission befindetet, dass die Voraussetzungen nach Artikel 4(4)(a) der Verordnung und B(11) (d)(1)(ii) der ADR-Regeln daher erfüllt sind.

C. Bösgläubige Registrierung oder bösgläubige Benutzung

Einer weiteren Prüfung dahingehend, ob der strittige Domainname zudem auch noch bösgläubig registriert wurde oder benutzt wird, bedarf es nicht, weil Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung bzw. Artikel B(11) (d)(1)(i)-(iii) der ADR-Regeln entweder keine Rechte oder legitime Interessen einerseits oder Bösgläubigkeit andererseits fordert.

Angesichts der Feststellung der Schiedskommission, dass der Beschwerdegegner keine Rechte oder berechtigten Interessen am Domainnamen hat, ist es nicht erforderlich, die bösgläubige Registrierung oder Verwendung zu behandeln.

Die Schiedskommission weist auf jeden Fall darauf hin, dass das Vorgehen des Beschwerdegegners – insbesondere die Registrierung sowie die spezifische Benutzung des Domainnamens durch den Beschwerdegegner wie unter Ziffer 6.3.B beschrieben – bösgläubig im Sinne der ADR-Regeln ist.

Da die Marke TAPEDSIGN der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Registrierung des Domainnamens durch den Beschwerdegegner benutzt und registriert war, hält es das Panel für wahrscheinlicher, dass der Beschwerdegegner die Marke der Beschwerdeführerin im Sinn hatte, als er den Domainnamen registrierte. Dies auch in Anbetracht der früheren Beziehung des Beschwerdegegners zur Beschwerdeführerin und der Vertragsverhandlungen im Jahr 2018. Die Schiedskommission berücksichtigt auch den Inhalt der Website, die eine Formulierung enthielt, die darauf hindeutet, dass der Beschwerdegegner der exklusive Vertriebspartner von der Beschwerdeführerin in den Niederlanden (Königreich der) ist. Die Schiedskommission berücksichtigt auch die Zusammensetzung des Domainnamens, der das Wort “socks” enthält, was direkt mit dem Geschäft der Beschwerdeführerin zusammenhängt.

In Bezug auf die bösgläubige Verwendung des Domainnamens hat die Beschwerdeführerin nachgewiesen, dass der Domainname zu der Website führt, auf der der Beschwerdegegner die Absicht zu haben scheint, Produkte der Beschwerdeführerin zu verkaufen und die Marke der Beschwerdeführerin ausdrücklich benutzt, zusammen mit Formulierungen, die darauf hindeuten, dass der Beschwerdegegner der exklusive Vertriebspartner der Beschwerdeführerin in den Niederlanden (Königreich der) ist. Die Website suggerierte fälschlicherweise, dass es sich bei ihr um einen offiziellen Partner der Beschwerdeführerin handelte. Der Domainname wurde daher verwendet, um absichtlich eine Verwechslungsgefahr mit den Marken und dem Geschäft der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Herkunft, des Sponsorings, der Zugehörigkeit oder der Befürwortung der Website zu schaffen, auf die er weiterleitet. Dies kann als Beleg für die Registrierung und Nutzung in böser Absicht dienen (*Booking.com BV v. Chen Guo Long*, WIPO Fall Nr. [D2017-0311](#); *Ebel International Limited v. Alan Brashear*, WIPO Fall Nr. [D2017-0001](#); *Walgreen Co. v. Muhammad Azeem / Wang Zheng, Nicenic International Group Co., Limited*, WIPO Fall Nr. [D2016-1607](#); und *Oculus VR, LLC v. Sean Lin*, WIPO Fall Nr. [DCO2016-0034](#); [WIPO Overview 3.1](#), Abschnitt 3.1.4).

Unter diesen Umständen und aufgrund der vorliegenden Unterlagen stellt das Panel fest, dass der Beschwerdegegner den Domännennamen in böser Absicht registriert hat und benutzt.

Die Beschwerdeführerin hat die Voraussetzungen der Richtlinie, Absatz 4 nachgewiesen.

Der strittige Domainname führt heute zu einer inaktiven Website. Die Nichtverwendung eines Domainnamens schließt eine Bösgläubigkeit nicht aus (*Telstra Corporation Limited v. Nuclear Marshmallows*, WIPO Fall Nr. [D2000-0003](#); [WIPO Overview 3.1](#), Abschnitt 3.3).

7. Entscheidung

Aus den vorgenannten Gründen ordnet die Schiedskommission in Übereinstimmung mit Paragraph B(11) der ADR-Regeln an, dass der Domainname <tapedesignsocks.eu> auf die Beschwerdeführerin zu übertragen ist.²

/Marina Perraki/

Marina Perraki

Einköpfige Schiedskommission

Datum: 10. September 2026

² (1) Die Beschwerdeführerin Tapedesign WO GmbH hat ihren Sitz in Österreich und erfüllt die Zulassungskriterien für die Registrierung eines .eu-Domainnamens gemäß Artikel 3 der VO (EG) 2019/517.

(2) Die Entscheidung wird von der Register innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Parteien umgesetzt, es sei denn, der Beschwerdegegner leitet ein Gerichtsverfahren in einer gegenseitigen Gerichtsbarkeit im Sinne von Absatz A(1) der ADR-Regeln ein.

In accordance with Paragraphs B(12)(i) of the ADR Rules and 14 of the WIPO Supplemental Rules for the ADR Rules, below is a brief summary in English of WIPO Case No. [DEU2026-0027](#):

1. The Complainant is Tapedesign WO GmbH, Austria and the Respondent is van koot, Ajj, Germany.
2. The disputed domain name is <tapedesignsocks.eu>. The disputed domain name was registered on September 26, 2018 with TransIP Group BV and currently resolves to an inactive website. Previously it resolved to a website that offered for sale the Complainant's products and falsely suggested that it is the website of the Complainant's exclusive distributor in the Netherlands (Kingdom of the).
3. The Complaint was filed in German on July 3, 2026, and the Respondent did not file a formal response. The Panel, Marina Perraki, was appointed on September 2, 2026.
4. The Complainant has a European Union Trademark for TAPEDESIGN (design) (Registration Number 016334906) registered on May 24, 2017.
5. Pursuant to Article 4(4) of the Commission Regulation (EU) No. 2019/517 and Paragraph B(11)(d)(1)(i)-(iii) of the ADR Rules, the Panel finds that:

The disputed domain name is confusingly similar to a name in respect of which a right or rights are recognized or established by national law of a Member State and / or European Union law.

The Respondent has no rights or legitimate interests in the disputed domain name.

The Respondent has registered and is using the disputed domain name in bad faith.

6. In accordance with Paragraph B(11) of the ADR Rules the Panel decides that the disputed domain name be transferred to the Complainant Tapedesign WO GmbH.